

Geschäftsangebot	Untersagung des Betriebes	Gestattung des Betriebes	Begründung	Anmerkung
1€-Läden, Tedi, Woolworth usw.	X		Allg. Einzelhandel – Lebensmittelangebot von deutlich untergeordneter Bedeutung (teils nur im Kassensbereich)	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 1
Autoreinigung		X	Dienstleistung – Handwerk	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 5
Autowaschstraße		X	Wie Tankstelle (bei Selbstbedienung keine Dienstleistung, sondern Automatenutzung ohne Kontakt zu anderen Menschen)	
Autoverkauf	X		Einzelhandel	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 1
Autowerkstatt		X	Handwerksbetrieb Dienstleistung	
Baumärkte		X	Ausdrücklich zugelassen; auch wichtig für Materialversorgung insb. der Handwerker	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 3 o)
Berufskleidung		X	Zwar Einzelhandel, aber erforderlich, damit insb. ärztlicher Bereich und Heilhilfsbereich (Hausärzte, Pflegekräfte) mit erforderlichen Hilfsmitteln (Kittel, Desinfektionsmitteln, Handschuhe) ausgestattet werden kann.	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 3 f) analog
Einkaufs-Center		X	Öffnung des Centers, damit die dort gelegenen Geschäfte und Dienstleister, die öffnen dürfen, erreicht werden können.	
Eis-Dielen		X	Gastronomie - von 06.00 bis 18.00 Uhr bei Einhaltung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 8
Fahrradverkauf	X		Einzelhandel	
Fahrradwerkstatt		X	Dienstleistung – Handwerk	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 5
Hafenrundfahrten	X		Wie Reisebusfahrten	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 11
Hörgeräteakustiker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 2 + 5
Hofverkauf landwirtschaftliche Produkte		X	Lebensmittelangebot (ähnlich Wochenmarkt)	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 3 a) + b)
Kaufhäuser (Karstadt, Kaufhof)	X		Allg. Einzelhandel – soweit Lebensmittelangebot deutlich getrennt, wäre dieser Betrieb bei Gewährleistung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen zulässig (anlag Teilöffnung Heiligabend, wenn Sonntag)	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 1
Kiosk		X	Geschäft beinhaltet insb. den zulässigen Verkauf von Zeitungen und Lebensmitteln.	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 3 a) + n)
Massage, Fußpflege		X	Dienstleistung - wird dem Frisör gleichgesetzt; eher noch als Frisör Dienstleistung mit Blick auf gesundheitliche Aspekte	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 3 k) + 5
Nagelstudio		X	Dienstleistung - wird dem Frisör gleichgesetzt	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 3 k) + 5
Optiker		X	Dienstleistung und Handwerk im Bereich Daseinsvorsorge	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 2 + 5
Paketannahme-Ausgabestelle		X	Analog Poststelle, jedoch keine anderer Warenverkauf	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 3 a) + j)
Pfandleiher		X	Geldbeschaffung, entspricht Banken und Sparkassen	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 3 i)
Reisebüro	X		Betrieb mit Publikumsverkehr ohne zwingende Notwendigkeit der Daseinsvorsorge	
Sonnenstudio	X		Keine Dienstleistung - fällt unter Wellness	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 7 e) + f)
Tapeten-Teppiche und Homeware (Fa. Hammer)		X	Im Handelsregister als Baumarkt eingetragen, daher Öffnung zulässig.	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 3 o)
Tattoo-Studio	X		Zwar Dienstleistung – jedoch erhebliche Infektionsgefahr (mit GA abgestimmt)	
Wochenmarkt		X	Das zulässige Warenangebot ist über die einschlägigen Rechtsgrundlagen § 67 Abs. 1 GewO und § 1 der Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte definiert.	vgl. Vfg vom 15.03.20 Nr. 2 S. 2
Yoga-Kurse	X		Zwar Dienstleistung, aber auch Freizeitaktivität	vgl. Vfg vom 16.03.20 Nr. 7 e)